



Migration – Potentiale nutzen, geflüchtete Menschen beschäftigen

Jesteburg, 27.11.2019

Caroline Strobel

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



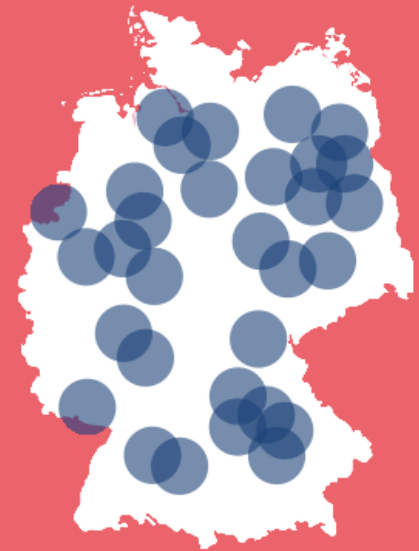
Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Das größte Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland



UNTERNEHMEN IM NETZWERK

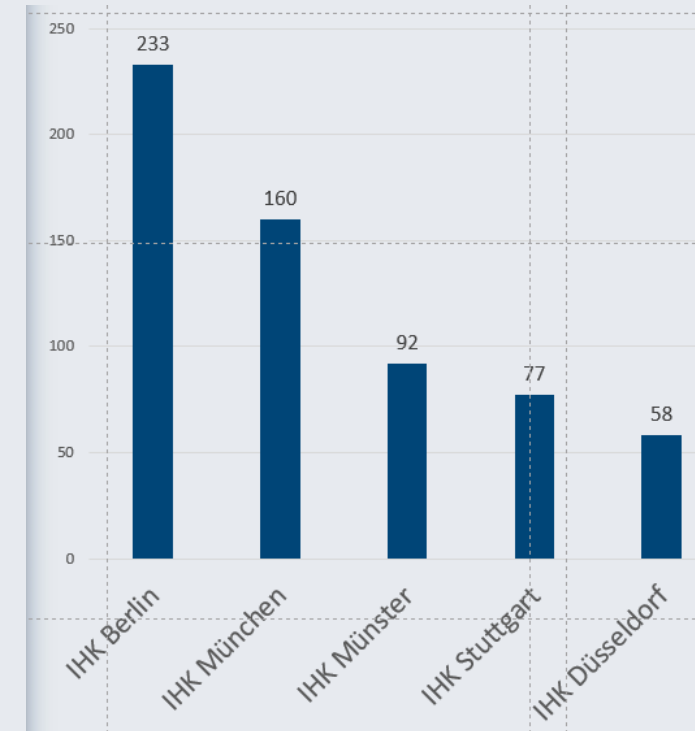
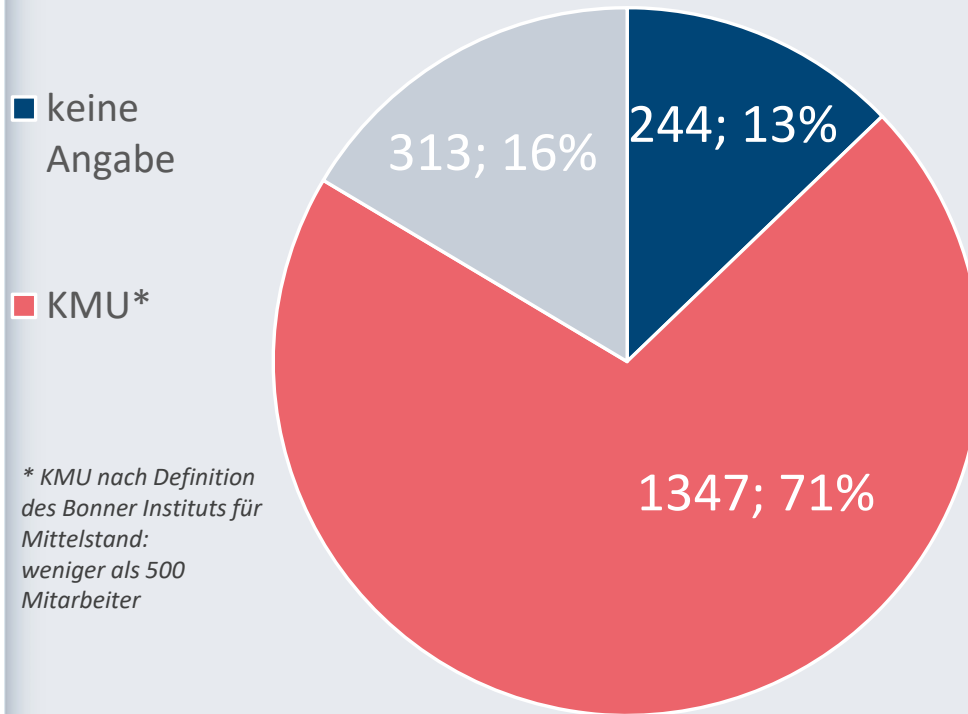
+ Sie?



Kleine und mittlere Unternehmen machen mehr als 2/3 der Mitglieder aus

TEIL 2:

Das NETZWERK in Zahlen.



Warum soll ich Teil des NETZWERKs werden?

Das NETZWERK bietet für Unternehmen aller Größen, Branchen und Regionen eine **kostenlose Mitgliedschaft**.

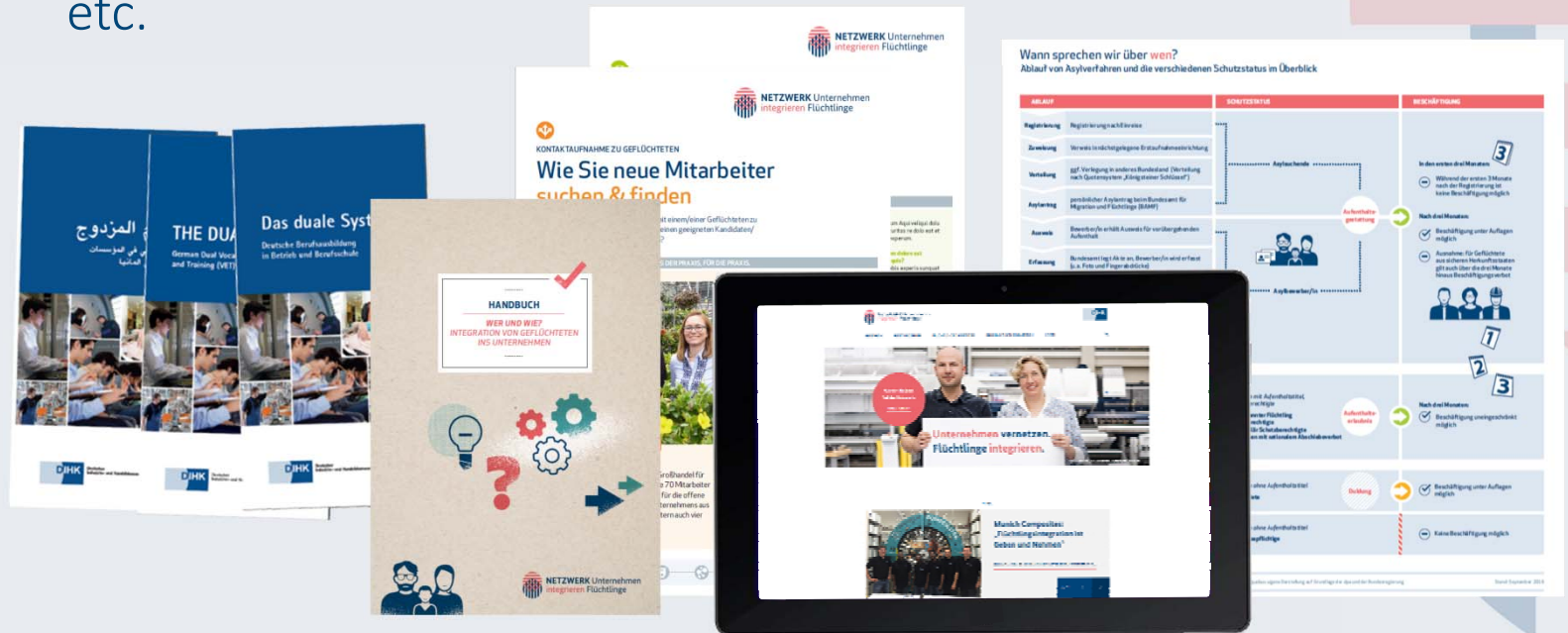
- 1** Informationen und Überblick,
- 2** Erfahrungsaustausch und Kooperation,
- 3** Engagement sichtbar.

Informationen und Überblick

Das Angebot – Teil 1

Informationen und Überblick

- zu Rechtsfragen, Unterstützungsangeboten
- Informationsmaterialien, Webportal, Webinare, Veranstaltungen
- Regelmäßige Updates zu Gesetzesänderungen, Veranstaltungen, etc.



Erfahrungsaustausch und Kooperation

- Praxis-Tipps und gute Beispiele aus den Mitgliedsunternehmen
- Veranstaltungen und gemeinsame Ideen-Entwicklung
- Regelmäßige Webinare

Das Angebot – Teil 2

Erfahrungsaustausch und Kooperationen



Monatliche Webinare

- Dezember 2019 **Argumente gegen Stammtischparolen**
- Januar 2020 **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**



Engagement sichtbar machen

- **Good-Practice**-Datenbank online, **Pressearbeit**
- **Plakatausstellungen**, **Speaker-Placement**

Das Angebot – Teil 3

Engagement sichtbar machen





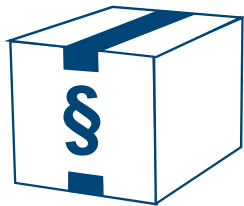
Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

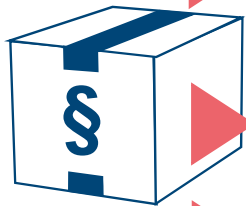


Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Das Migrationspaket: Neun Gesetzesverfahren

Fachkräfteeinwanderungsgesetz	vereinfachte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten	01.03.2020
Duldungsgesetz (<i>Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung</i>) <ul style="list-style-type: none"> – die Ausbildungsduldung – die Beschäftigungsduldung 	Aufenthalt für Geduldete in Beschäftigung	01.01.2020
Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Anpassungen der finanziellen Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	01.09.2019
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (<i>Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern</i>)	Vereinfachter Zugang zu Fördermaßnahmen für Ausländer, (z.T. auch für Asylsuchende und Geduldete)	01.08.2019
Geordnete-Rückkehr-Gesetz (<i>Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht</i>)	Vereinfachung der Abschiebung	21.08.2019
Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	Entfristung der Wohnsitzauflage	06.08.2019
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung	Dauerhaftes Aussetzen der Vorrangprüfung für Geflüchtete in ganz Deutschland	12.07.2019
Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz	Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters	09.08.2019
Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	Erleichterung von asylgerichtlichen Entscheidungen	09.08.2019
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	Effektiveres Verhindern von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	18.07.2019



Relevant für
Unternehmenspraxis

Das Migrationspaket: Neun Gesetzesverfahren

Fachkräfteeinwanderungsgesetz	vereinfachte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten	01.03.2020
Duldungsgesetz (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung) – die Ausbildungsduldung – die Beschäftigungsduldung	Aufenthalt für Geduldete in Beschäftigung	01.01.2020
Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Anpassungen der finanziellen Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	01.09.2019
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (<i>Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern</i>)	Vereinfachter Zugang zu Fördermaßnahmen für Ausländer, (z.T. auch für Asylsuchende und Geduldete)	01.08.2019
Geordnete-Rückkehr-Gesetz (<i>Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht</i>)	Vereinfachung der Abschiebung	21.08.2019
Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	Entfristung der Wohnsitzauflage	06.08.2019
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung	Dauerhaftes Aussetzen der Vorrangprüfung für Geflüchtete in ganz Deutschland	12.07.2019
Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz	Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters	09.08.2019
Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	Erleichterung von asylgerichtlichen Entscheidungen	09.08.2019
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	Effektiveres Verhindern von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	18.07.2019

Tritt am
01.03.2020
in Kraft.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Gefördert durch:



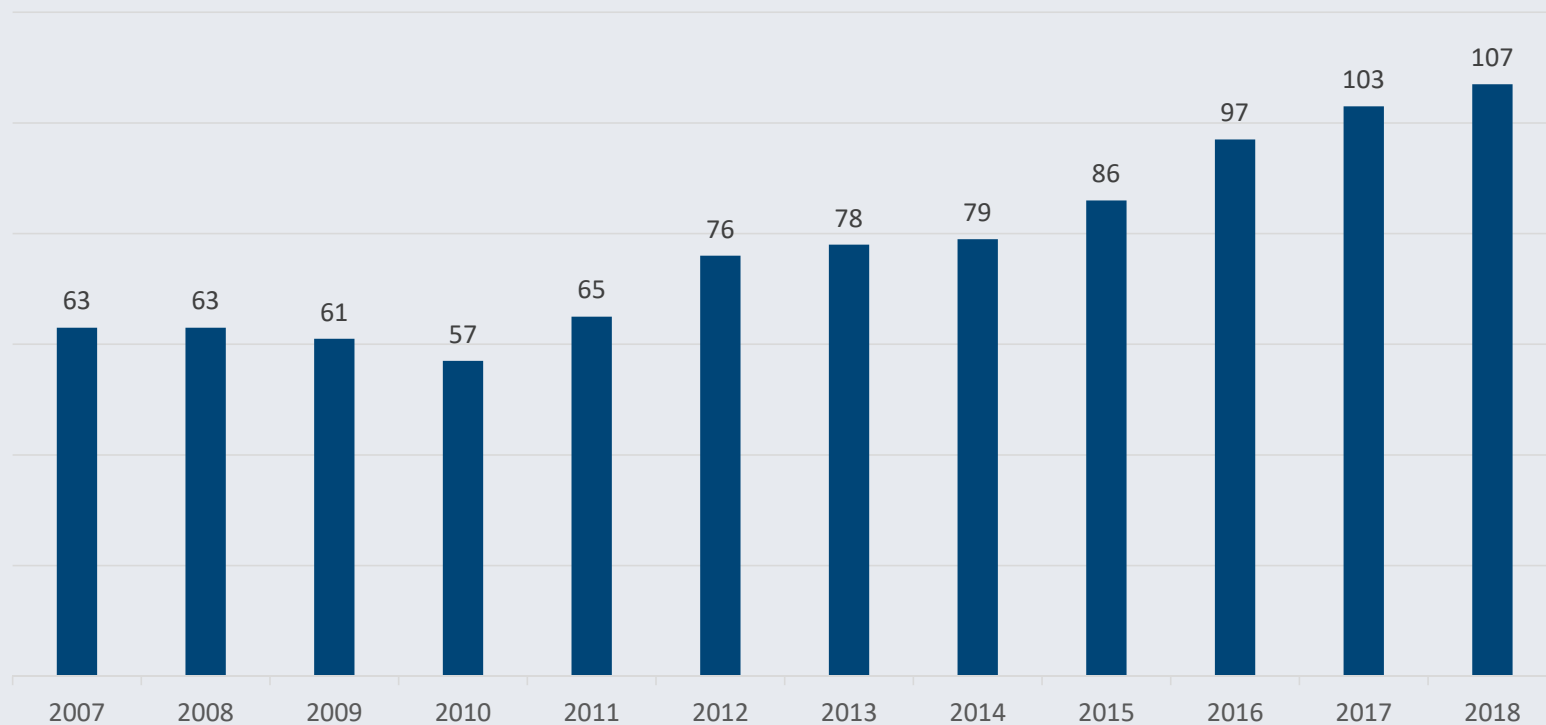
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



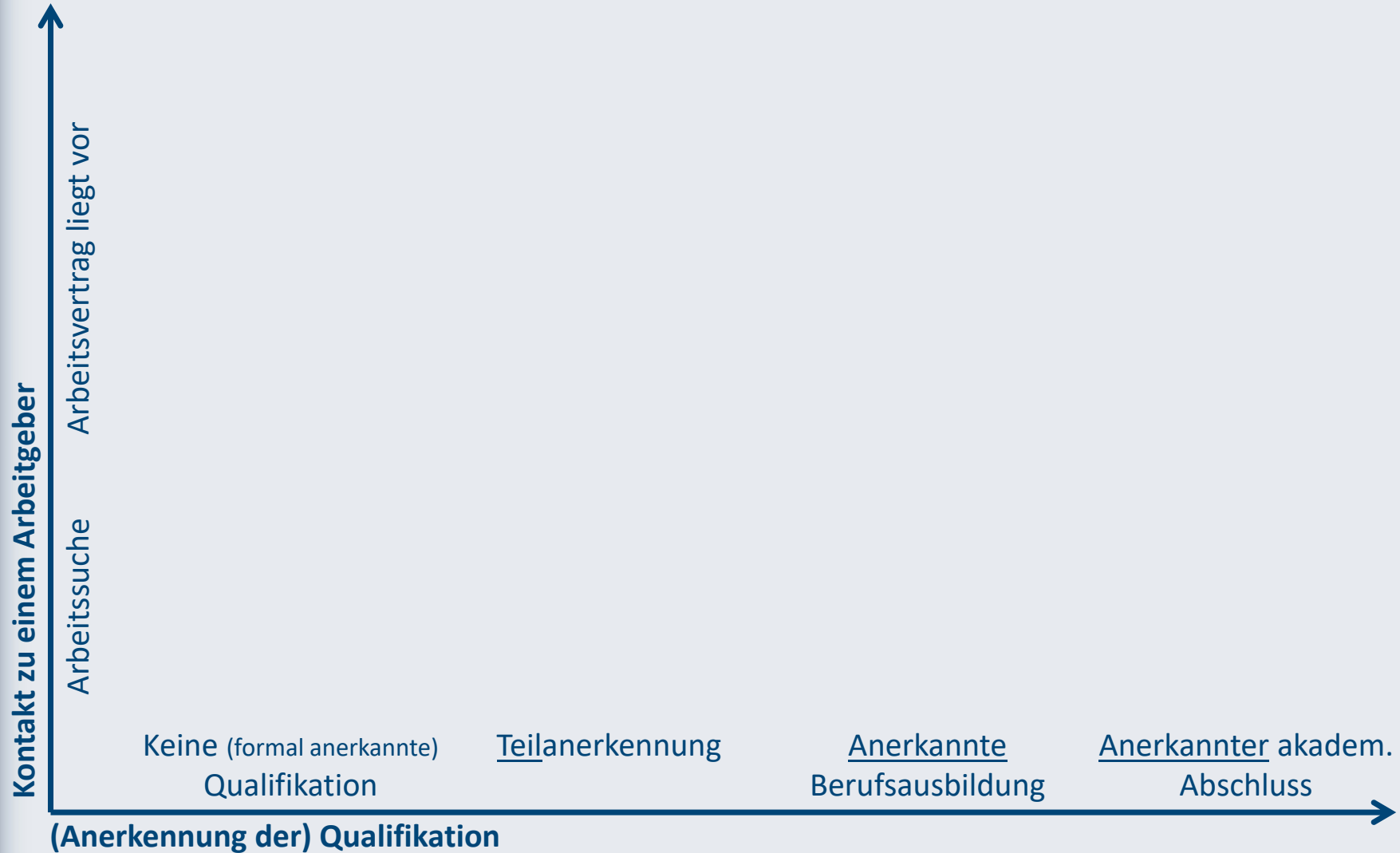
Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Die Vakanzzeit ist seit 2010 kontinuierlich gestiegen.
- unbesetzte Stellenangebote bei der Bundesagentur für Arbeit in Tagen -



Wer darf bislang in Dtl. arbeiten?



Wer darf bislang in Dtl. arbeiten?

Kontakt zu einem Arbeitgeber	Arbeitsvertrag liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> • Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA • Westbalkanstaaten (unter best. Voraussetzungen) 		<ul style="list-style-type: none"> • Mangelberufe 	<ul style="list-style-type: none"> • Blaue Karte (EU) • Hochqualifizierte Forschende
	Arbeitssuche				<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich
		Keine (formal anerkannte) Qualifikation	<u>Teilanerkennung</u>	<u>Anerkannte</u> Berufsausbildung	<u>Anerkannter akadem. Abschluss</u>
		(Anerkennung der) Qualifikation			



Neu mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Kontakt zu einem Arbeitgeber	Arbeitsvertrag liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> • Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA • Westbalkanstaaten (unter best. Voraussetzungen) • IT-Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> • für nicht reglementierte Berufe möglich – Nachqualifizierung im Betrieb – 2 Jahre <p><i>Beschäftigung mit Teilanerkennung wird möglich</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelberufe • alle beruflich qualifizierten Fachkräfte <p><i>die "Positivliste" fällt weg</i> <i>beruflich qualifizierte werden gleichgestellt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Blaue Karte (EU) • Hochqualifizierte Forschende
	Arbeitssuche	<ul style="list-style-type: none"> • IT-Fachkräfte <p><i>Sonderfall IT</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachqualifizierungsmaßnahmen in Dtl. möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich
		Keine (formal anerkannte) Qualifikation	<u>Teil</u> anerkennung	<u>Anerkannte</u> Berufsausbildung	<u>Anerkannter akadem.</u> Abschluss
		(Anerkennung der) Qualifikation			

Neu mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Verbesserung der Verfahren

- Einrichten von zentralen Ausländerbehörden
- Verbesserungen der Verwaltungsverfahren und zwischenbehördlicher Zusammenarbeit
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren
 - Kann vom Arbeitgeber im Inland initiiert werden (mit Vollmacht)
 - Gebühr von 411 Euro beim einstellenden Betrieb
 - Antrag ist bei der zentralen Ausländerbehörde zu stellen
 - Fristen:
 - Termin zur Visumsantragstellung bei Auslandsvertretungen: 3 Wochen
 - Erteilen des Visums: „in der Regel“ 3 Wochen
 - Empfangsbestätigung zu Anträgen auf Anerkennung: 2 Wochen
Entscheidung: 2 Monate (nach Eingang der vollständigen Unterlagen)
- Gezielte Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft und verstärktes Sprachförderangebot

Auswirkungen auf die (betriebliche) Praxis

- Alle Unternehmen können auf ausländische Fachkräfte zurückgreifen
- Beschäftigung ausländischer Fachkräfte zur Nachqualifizierung
- Hohe Hürden zur Einreise
- Verfahren müssen besser werden, was bringt das beschleunigte Verfahren?
- Erwartungsmanagement: Unternehmen müssen die Fachkraft im Ausland anwerben
- Wie sind Kammern/Anerkennungsstellen, Auslandsvertretungen, Behörden vorbereitet?

Tritt am
01.01.2020
in Kraft.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Das Duldungsgesetz

- **Neuregelung** von zwei Duldungstatbeständen:
 - Ausbildungsduldung → wird in eigene Vorschriften überführt
 - Beschäftigungsduldung → neu



Das Duldungsgesetz: Die **Ausbildungsduldung**

	Wie lief es bislang?	Was ist neu?	Was gilt weiterhin?
Ausbildungsduldung für Assistenz- und Helferausbildungen	Für Ausbildungen in Berufen wie Altenpflegehelfer oder Sozialassistent war keine Ausbildungsduldung möglich	Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- und Helferberufe werden einbezogen. Voraussetzung: Die Ausbildung muss anschlussfähig an eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf sein.	
Voraufenthaltsfrist von 3 Monaten	Geduldete konnten ohne Wartefrist einen Antrag auf Ausbildungsduldung stellen.	Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen, müssen seit mind. 3 Monaten in Besitz einer Duldung nach AufenthG §60a sein, um die Ausbildungsduldung beantragen zu können.	Wer bereits während des Asylverfahrens (also mit einer Aufenthaltsgestattung) eine Ausbildung aufnimmt, kann nach einem negativen Asylbescheid ohne Wartefrist die Ausbildungsduldung beantragen.
Ermessensspielraum bei der Beschäftigungserlaubnis	Bei Erfüllung der Voraussetzungen bestand zwar Anspruch auf die Ausbildungsduldung, nicht jedoch auf die zugehörige Beschäftigungserlaubnis	Wenn eine Person die Anforderungen und Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllt, ist auch zwingend die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen	

Das Duldungsgesetz: Die **Ausbildungsduldung**

	Wie lief es bislang?	Was ist neu?	Was gilt weiterhin?
Ausbildungsduldung wird frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt	In den Bundesländern gab es ganz unterschiedliche Handhabungen dazu, mit wieviel Vorlauf die Ausbildungsduldung erteilt wird.	Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Die Ausbildungsduldung wird frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt.	Die Ausbildungsduldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. (Dies war schon zuvor gesetzlich so festgelegt. In der Praxis gab es jedoch immer wieder auch kürzer befristete Duldungen.)
Bei Ausbildungsabbruch ist die Bildungseinrichtung innerhalb von zwei Wochen meldepflichtig	Der Ausbildungsbetrieb musste der Ausländerbehörde melden, wenn die Ausbildung abgebrochen wurde.	Wird die Ausbildung nicht mehr betrieben, abgebrochen oder vorzeitig beendet, so muss die an der Ausbildung beteiligte Bildungseinrichtung dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen. Bei einer dualen Ausbildung ist dies der Ausbildungsbetrieb	Nach Abbruch einer Ausbildung bekommt eine Person eine Duldung für 6 Monate, um sich einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen.

Das Duldungsgesetz: Die Beschäftigungsduldung

- Beschäftigungsduldung für eine Frist von 30 Monaten möglich
- Voraussetzungen:
 - Einreise bis 01.08.2018 (Stichtagsregelung)
 - seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung
 - seit mindestens 18 Monaten sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit 35 Wochenstunden (alleinerziehende 20 Wochenstunden)
 - in den letzten 12 Monaten Lebensunterhalt vollständig selbst gesichert
 - hinreichende mündliche Deutschkenntnisse
 - Abschluss des Integrationskurses (falls Verpflichtung bestand)
 - Identität sowie die des Ehepartners geklärt (Fristen bestehen!)
 - keine Straftaten, keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen (auch für Ehepartner)
 - bei Kindern im schulpflichtigen Alter: Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs

Das Duldungsgesetz: Die Beschäftigungsduldung

- Voraussetzungen:
 - Die Identität muss geklärt sein:

	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis einschließl. 01.01.2020	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 01.01.2020
Einreise bis zum 31.12.2016	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020	
<i>Einreise nach dem 01.08.2018</i>	<i>Eine Beschäftigungsduldung ist nicht möglich.</i>	

- Beschäftigungsduldung **erlischt**, wenn das Beschäftigungsverhältnis endet
 - bleibt erhalten bei einer kurzfristigen Unterbrechung, die der Geduldete nicht zu vertreten hat

Auswirkungen auf die (betriebliche) Praxis

- Kann Unternehmen mehr Sicherheit bei der Beschäftigung von Geflüchteten bieten und diesen eine Bleibeperspektive aufzeigen
- Verschiedenen Fristen zur Identitätsklärung schaffen Verwirrung
- Anforderungen enorm hoch, deshalb tatsächliche Auswirkung fraglich

Das Duldungsgesetz: Die **Beschäftigungsduldung**

Wer profitiert davon?

→ 131.000 Geduldete im erwerbsfähigen Alter (Stand 31.8.2018)

→ maximal 25 % erfüllen die Auflagen für die lebensunterhaltsichernde Erwerbstätigkeit
≈ 33.000 Personen

→ Familienangehörige profitieren von der Regelung: insges. rund **45.000 Personen**



Seit
01.08.2019
in Kraft.

Ausländerbeschäftigungs- förderungsgesetz



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

	Wie lief es bislang?	Was ist neu?
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive*, nach 15 Monaten Aufenthalt • Geduldete: nach 15 Monaten Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: generell kein Zugang (außer Ausbildung bereits begonnen und Antrag auf BAB vor 31.12.2019 gestellt) • Geduldete: nach 15 Monaten Aufenthalt • <i>Aber:</i> Aufgrund der Änderung des Asylbewerberleistungs-gesetzes (AsylbLG) können Gestattete und Geduldete (aufstockende) Leistungen nach AsylbLG beantragen und so die „Förderlücke“ schließen.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) & Assistierte Ausbildung (AsA)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive*, nach 3 Monaten Aufenthalt • Geduldete: nach 12 Monaten Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Prinzipiell zugänglich für alle Ausländer, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben.</u>
Sprachförderung des Bundes (Integrationskurse und Berufssprachkurse)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive* • Geduldete: nur mit Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen; umfasst auch die sog. Ausbildungsduldung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: <ul style="list-style-type: none"> – für Gestattete mit guter Bleibeperspektive* oder – <u>sonst nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt – Voraussetzung: Einreise bis 31.07.2019 und Arbeitsmarktnähe (d. h. z. B. bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt, in betrieblicher Berufsausbildung, in einer Einstiegsqualifizierung).</u> • Geduldete: <ul style="list-style-type: none"> – bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) oder – <u>Zugang zur berufsbezogenen Sprachförderung wird ausgeweitet: auch nach 6 Monaten geduldetem Aufenthalt zugänglich – Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe (s.o.)</u>

*Gute Bleibeperspektive gilt derzeit für die Herkunftsländer Syrien, Eritrea

Gültig seit
01.08.2019



Zugang



Förderung	Förderer	Angeborene Unterstützung	Inhalte	Zeitlicher Umfang	Antragstellung und weitere Informationen	Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus	AsylbewerberInnen mit guter Bleibeperspektive	AsylbewerberInnen ohne gute Bleibeperspektive*	Geduldete
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Sprachliche und fachliche Vorbereitung auf die Ausbildung	Erstes Kennenlernen der betrieblichen Inhalte, Hinführung zum ersten Lehrjahr und Besuch der Berufsschule in einer Fachklasse (nach Möglichkeit)	6-12 Monate Praktikum in Vollzeit als sozialversicherungspflichtige Anstellung; bis zu 243€ Entlohnung werden erstattet, pauschalierter Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird gezahlt	Als Betrieb kontaktieren Sie die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter. Diese geben Ihnen Auskunft über eine Förderzusage. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de			nach 3 Monaten Aufenthalt	Für Geduldete nach 6 Monaten Aufenthalt für Gestattete nach 9 Monaten Aufenthalt
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Gezielte Unterstützung bei von Abbruch gefährdeten Ausbildungen	Nachhilfe in Deutsch, Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, Vorbereitung auf Prüfungen und Klassenarbeiten, sozialpädagogische Begleitung	3-8 Stunden pro Woche, i. d. R. außerhalb der Arbeitszeit	Auszubildende kontaktieren direkt die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ihres Wohnortes. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de			grundsätzlich möglich für alle AusländerInnen, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben	
Assistierte Ausbildung (AsA)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Umfangreiche Unterstützung mit Schwerpunkt auf sozialpädagogischer Betreuung für Auszubildende und Betriebe	Für Auszubildende Nachhilfe in Deutsch, Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, Vorbereitung auf Prüfungen und Klassenarbeiten, sozialpädagogische Begleitung Für Betriebe Unterstützung bei der Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung, Begleitung im Betriebsalltag, Coaching der AusbilderInnen	4-9 Stunden pro Woche, i. d. R. außerhalb der Arbeitszeit	Auszubildende kontaktieren direkt die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ihres Wohnortes. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de	 grundsätzlich möglich		grundsätzlich möglich für alle AusländerInnen, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben	
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Finanzielle Unterstützung für Auszubildende	Staatliche Förderung für Auszubildende, die außerhalb des Elternhauses wohnen; Höhe der BAB wird individuell berechnet	BAB wird für die Dauer der Ausbildung gezahlt	Auszubildende kontaktieren direkt die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ihres Wohnortes. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de			grundsätzlich nicht möglich Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes schließen diese Förderlücke	nach 15 Monaten Aufenthalt
Berufssprachkurse	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Intensive Förderung zum Erlernen der deutschen Sprache	Auszubildenden werden Sprachfertigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation mit KollegInnen, Vorgesetzten und KundInnen vermittelt	Basismodule zur Erreichung des nächsthöheren Sprachniveaus; je 400-500 Unterrichtseinheiten	Betriebe finden Ansprechpartner unter www.nuif.de/kontaktpersonen-deuf0ev		grundsätzlich möglich	Zugang nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt möglich, wenn die Einreise bis zum 31.07.2019 erfolgt ist - Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe	bei Duldung gem. §60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung oder nach 6 Monaten geduldetem Aufenthalt grundsätzlich möglich - Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe

* AsylbewerberInnen aus sicheren Herkunftsländern haben in der Regel keinen Zugang zu Fördermöglichkeiten.
Eine aktuelle Liste der sicheren Herkunftsländer finden Sie unter: www.nuif.de/berufsausbildung

Praxisbeispiel



Seit
01.08.2019
in Kraft.

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Die „Förderlücke“ für Asylbewerber in Studium und Ausbildung ist geschlossen worden.
 - Zugang zu Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz für Studierende und Auszubildende, die keinen Zugang zu BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben

Seit
21.08.2019
in Kraft.

Geordnete-Rückkehr-Gesetz



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz

- Die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ wird geschaffen.
 - Greift, wenn Pflicht zur Passbeschaffung nicht erfüllt wird
 - Mit Sanktionen verbunden
 - Keine Erwerbstätigkeit
 - Wohnsitzauflage möglich
 - Gilt nicht als „Vorduldungszeit“ (keine Anrechnung auf Ausbildungsduldung)
 - Ordnungswidrigkeit – Bußgeld von bis zu 5.000 € möglich
 - Entscheidend ist Mitwirkung – Katalog von Handlungen in §60a
 - Verletzung der Passbeschaffungspflicht kann jederzeit „geheilt“ werden
 - Übergangsfrist: keine Anwendung bei Personen, die bis 01.07.2020 bereits in Arbeit / Ausbildung sind.

Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz

- Neue Fristen zum Erteilen der Beschäftigungserlaubnis
 - AsylbewerberInnen:
 - **neue IST-Regelung:** 9 Monate nach Stellen des Asylantrags **IST** Beschäftigungserlaubnis zu erteilen (wenn Voraussetzungen erfüllt)
 - **weiterhin gilt:** nach 3 Monaten: KANN
 - Geduldete
 - **neue Frist:** Nach 6 Monaten im Besitz der Duldung KANN eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.
 - **Achtung:** „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ gilt nicht als Vorduldungszeit.

Auswirkungen auf die (betriebliche) Praxis

- Erhebliche Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs bei nicht geklärter Identität (Identitätsklärung bzw. zumutbare Maßnahmen nicht eindeutig)
- Aber: Klare Regelung, dass Offenlegung der Identität keine Nachteile mit sich bringt → ermöglicht ABH wohlwollende Handhabung bspw. bzgl. Ausbildungsduldung

Seit
06.08.2019
in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung

- Dauerhafte Aussetzung der Vorrangprüfung (Asylmigration!) im ganzen Bundesgebiet
- Der Zugang zu Leiharbeit soll für Geduldete und Gestattete auf Dauer geöffnet werden.

Alles Infos zum Nachlesen



www.nuif.de/migrationspaket

Wenden Sie sich gern
an uns!

FRAGEN?

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge ist zu
erreichen:



am Telefon unter
030/20308-6550



per Mail unter
[info@unternehmen-
integrieren-fluechtlinge.de](mailto:info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de)



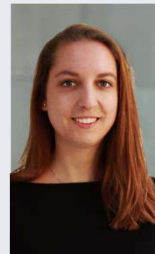
per Chat unter
www.nuif.de



per WhatsApp unter
030/20308-6550



Online unter
www.nuif.de



QUIZ ?!

Testen Sie sich!



Unter welchen Voraussetzungen dürfen beruflich Qualifizierte zukünftig einreisen?

A) Die Einreise für beruflich Qualifizierte ist nur in IT-Berufen möglich.

B) Der Berufsabschluss ist anerkannt und in dem Beruf gibt es einen Engpass laut Positivliste.

C) Der Berufsabschluss ist anerkannt und ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor.

Testen Sie sich!



Unter welchen Voraussetzungen dürfen beruflich Qualifizierte zukünftig einreisen?

A) Die Einreise für beruflich Qualifizierte ist nur in IT-Berufen möglich.

B) Der Berufsabschluss ist anerkannt und in dem Beruf gibt es einen Engpass laut Positivliste.

C) Der Berufsabschluss ist anerkannt und ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor.

Testen Sie sich!



Wie lange muss jemand bereits eine Duldung besitzen, um zukünftig eine Ausbildungsduldung beantragen zu können?

A) 6 Monate

B) 3 Monate

C) keine Duldung notwendig

Testen Sie sich!



Wie lange muss jemand bereits eine Duldung besitzen, um zukünftig eine Ausbildungsduldung beantragen zu können?

A) 6 Monate

B) 3 Monate

C) keine Duldung notwendig

Testen Sie sich!



Wer hat zukünftig Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)?

A) Ein Geduldeter, der seit 12 Monaten in Deutschland lebt.

B) Ein Asylbewerber aus Eritrea.

C) Ein Asylbewerber aus Sri Lanka.

D) Ein Asylbewerber aus Serbien.

Testen Sie sich!



Wer hat zukünftig Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)?

A) Ein Geduldeter, der seit 12 Monaten in Deutschland lebt.

B) Ein Asylbewerber aus Eritrea.

C) Ein Asylbewerber aus Sri Lanka.

D) Ein Asylbewerber aus Serbien.



Anhang – weiterführende Informationen

Die Gesetzesverfahren zum Nachlesen im Archiv des Deutschen Bundestags:

1. Fachkräfteeinwanderungsgesetz
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2429/242999.html>
2. Duldungsgesetz (*Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung*)
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2429/242950.html>
3. Geordnete-Rückkehr-Gesetz (*Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*) <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2472/247201.html>
4. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (*Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern*)
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2471/247195.html>
5. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2471/247199.html>
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2457/245767.html>
6. Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2446/244648.html>